



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VIII/0158 Beschlussdatum: 05.06.2025
Beschluss-Nr.: STV 7/9/2025

Gegenstand: Bildung eines Wahlprüfungsausschusses

Behandlung: öffentlich
Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	05.06.2025	34	-	1	-	beschlossen

Neubrandenburg, 28.05.2025

gez. i. V. Peter Modemann

Silvio Witt
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) wird durch die Stadtvertretung nachfolgender Beschluss gefasst:

1. Zur Prüfung der Wahl des Oberbürgermeisters der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg vom 11.05.2025/25.05.2025 wird ein Wahlprüfungsausschuss gebildet.
2. Die Anzahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses wird auf sieben festgelegt.
3. Der Wahlprüfungsausschuss wird einvernehmlich mit folgenden Ratsfrauen und Ratsherren bzw. mit folgenden sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern besetzt:

Partei/Wählergruppe	Name des Ausschussmitglieds	Name stellv. Ausschussmitglied
AfD	Olaf Schanz	Peter Fink
AfD	Robert Schnell	Maik Ohlenforst
CDU	Heiko Schröder	Yvette Schöler
CDU	Raphael Wittek	Björn Bromberger
BSW	Thomas Schröder	Olaf Jammrath
SPD	Prof. Dr. Roman Oppermann	Michael Stieber
Projekt NB	Bianca Kampe	Holger Hanson

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entschädigung für die Teilnahme an Ausschusssitzungen wird für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg in § 15 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung geregelt. Danach erhalten Ratsfrauen und Ratsherren sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 € pro Sitzung. Entsprechend §15 Abs. 8 der Hauptsatzung erhält der Ausschussvorsitzende für jede von ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 €. Insgesamt entstehen also zusätzliche Kosten je nach Anzahl der Sitzungen in Höhe von 450 € bis 1350 €. Die zur Deckung notwendigen Mittel stehen im Teilhaushalt 1 bereit.

Klimarelevanz:

- Auswirkungen auf den Klimaschutz
- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

*Erläuterung:

Begründung:

Bei der Gemeindewahlleitung wurden während des gesamten Wahlkampfs immer wieder Beschwerden von Bürgern vorgetragen. Es ist daher mit der Einlegung von Wahleinsprüchen zu rechnen. Um die Amtseinführung des designierten Oberbürgermeisters nicht ungebührlich zu verzögern, ist es empfehlenswert, bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden, so dass dieser unverzüglich seine Arbeit aufnehmen kann. Entsprechend § 39 Abs. 1 LKWG M-V prüft der Wahlprüfungsausschuss, ob der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt ist und klärt den Sachverhalt soweit auf, dass die Stadtvertretung über den Einspruch möglichst nach einem einzigen Verhandlungstermin einen Beschluss fassen kann. Ziel sollte es sein, eventuelle Wahleinsprüche bis zur Sitzung der Stadtvertretung am 17.07.2025 abschließend zu bearbeiten, um sie dann in dieser Sitzung bescheiden zu können. Sollte wider Erwarten kein Einspruch gegen die Wahl eingelegt werden, ist die Bildung eines Wahlprüfungsausschusses unschädlich: er würde dann einfach nicht einberufen und seine Geschäfte nicht aufnehmen.

Gemäß § 36 Abs. 1 Satz 4 LKWG M-V ist der Wahlprüfungsausschuss von den gewählten Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern zu wählen. Nach § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, der Näheres zum Wahlverfahren regelt, ist bei einer Verhältniswahl nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 KV M-V in der Fassung von 2011 zu verfahren. Danach ist zunächst eine einvernehmliche Besetzung der Wahlstellenanzustreben, wie es unter Beschlusspunkt 3 vorgeschlagen wird. Bei Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ist gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung die Verteilung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zu ermitteln. Basis dieser Ermittlung sind die gewählten Parteien/Wählergruppen der Kommunalwahl 2024, nicht etwa die aktuellen Fraktionen. Dieses ergibt folgende Sitzverteilung im Wahlprüfungsausschuss:

Partei/Wählergruppe	Erreichte Stimmen Kommunalwahl 2024	Berechnung nach d'Hondt		Sitze im Wahlprüfungsausschuss
AfD	17.473	17.473 : 1= 17.473	Rang 01	2
		17.473 : 2=8.736,5	Rang 05	
CDU	14.597	14.597 : 1= 14.597	Rang 02	2
		14.597 : 2=7.298,5	Rang 06	
BSW	13.037	13.037 : 1= 13.037	Rang 03	1
		13.037 : 2=6.518,5	Rang 08	
SPD	9.238	9.238 : 1=9.238	Rang 04	1
		9.238 : 2=4.619	Rang 11	
Projekt-NB	7.218	7.218 : 1=7.218	Rang 07	1
		7.218 : 2=3.609	Rang 13	
DIE LINKE	6.411	6.411 : 1=6.411	Rang 09	0
		6.411 : 2=3.206,5	Rang 14	
BfN	5.195	5.195 : 1=5.195	Rang 10	0
		5.195 : 2=2.597,5	Rang 15	
GRÜNE	4.131	4.131 : 1=4.131	Rang 12	0
		4.131 : 2=2.065,5	Rang 16	
SBNB	1.866	1.866 : 1=1.866	Rang 17	0
		1.866 : 2=933	Rang 18	
FDP	827	827 : 1 =827	Rang 19	0
		827 : 2=413,5	Rang 20	

In Anlehnung hieran wurde der einvernehmliche Wahlvorschlag aufgestellt. Wird der einvernehmliche Wahlvorschlag nicht beschlossen, muss eine Wahl durchgeführt werden.